



Antwort zur Anfrage Nr. 0541/2021 der FDP im Ortsbeirat betreffend  
**Auseinandersetzungsvertrag Mainz/Laubenheim (FDP)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**Antwort zu Frage 1:**

Bei Verträgen ist zwischen der Wirksamkeit (=Gültigkeit) eines Vertrages und der Frage der rechtlichen Durchsetzbarkeit der hierin geregelten Ansprüche und Verpflichtungen zu unterscheiden. Wirksam wird ein Vertrag -unabhängig von seinem konkreten Inhalt- beim Vorliegen und Zugang der übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien. Der Auseinandersetzungsvertrag vom 02.06.1969 ist (immer noch) wirksam.

Ob die in dem Auseinandersetzungsvertrag geregelten Pflichten und Ansprüche, soweit sie noch nicht erfüllt sind, noch durchgesetzt werden können oder dürfen, ist für jede Verpflichtung bzw. Anspruch konkret zu prüfen.

**Antwort zu Frage 2:**

Der Sportverwaltung sind hierzu keine Unterlagen bekannt. Das Stadtarchiv konnte in deren Beständen ebenfalls keinen Hinweis auf den möglichen Bau eines Hallenbades in Laubenheim finden. Da sich jedoch ein Großteil des Vorortarchivs Laubenheim in einem unverzeichneten Zustand befindet, war eine genaue Recherche nicht möglich. Mit der Erschließung des Bestandes ist aufgrund von personellen Engpässen frühestens im Sommer 2022 zu rechnen.

Die Frage kann daher nicht beantwortet werden.

**Antwort zu Frage 3:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Antwort zu Frage 4:**

Siehe Antwort zu Frage 2.

**Antwort zu Frage 5:**

Der Neubau eines Hallenbades in Laubenheim, würde eine freiwillige Leistung darstellen, da die kommunale Pflichtaufgabe „Schulschwimmen“ bereits mit den Kapazitäten des Mombacher Schwimmbades und des Taubertsbergbades abgedeckt wird.

Als hochverschuldete Kommune, würde die Stadt Mainz heute daher eine mindestens 60-prozentige Förderung der Gesamtinvestition benötigen. Eine derartige Bezuschussung durch Land und/oder Bund für den Neubau eines Hallenbades in Laubenheim ist äußerst unwahrscheinlich.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass der Betrieb eines Hallenbades nicht kostendeckend erfolgen würde, sodass dauerhaft mit weiteren Belastungen des städtischen Haushaltes zu rechnen wäre.

#### **Antwort zu Frage 6:**

Erfüllt wäre eine vertragliche Verpflichtung in der Regel dann, wenn die geschuldete Leistung bewirkt ist. In diesem Sinne ist die Verpflichtung aus § 8 Abs. 5 des Auseinandersetzungsvertrages nicht erfüllt.

Zwischenzeitlich ist nach unserer Auffassung eine Verjährung des Anspruchs eingetreten. Gem. § 194 Abs. 1 BGB, der entsprechend für öffentlich-rechtliche Verträge gilt, unterliegt das Recht von einem anderen ein Tun oder Unterlassen (Anspruch) zu verlangen, der Verjährung. Geht man von der längsten denkbaren Verjährungsfrist von 30 Jahren aus, wäre der Anspruch schon Ende 2000 verjährt gewesen.

Im Falle des § 8 Abs. 5 des Auseinandersetzungsvertrages ist weiter zu beachten, dass der Anspruch von vorneherein bedingt durch die Anerkennung der Zuschussfähigkeit durch das Land war. Hierzu wird auf die Beantwortung zu den Fragen 2, 3 und 4 verwiesen. Die Verpflichtung könnte sich während des Laufs der Verjährungsfrist auch dadurch erledigt haben, dass eine Erfüllung unter den im Vertrag geregelten Voraussetzungen nicht möglich war.

Darüber hinaus dürfen Verpflichtungen aus einem Auseinandersetzungsvertrag auch nicht entgegen sonstiger rechtlicher Bestimmungen erfüllt bzw. durchgesetzt werden. Zu diesen Bestimmungen gehören beispielsweise die Vorschriften des Haushaltsrechts.

Mainz, 9. Juni 2021

gez.

Günter Beck  
*Bürgermeister*